



Hartmannbund - Hauptversammlung 2012

Beschluss Nr. 20

Mutterschutz auch für privatversicherte selbstständig Erwerbstätige fördern

Die Hauptversammlung des Hartmannbundes fordert die Bundesregierung erneut auf, die EU-Richtlinie 2010/41 auch in Deutschland umzusetzen.

Die den Mitgliedsstaaten der EU gesetzte Frist bis August 2012 zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/41 hat der deutsche Gesetzgeber ohne Tätigwerden verstreichen lassen.

Tatsächlich erhalten auch selbstständig tätige Frauen, die bei Beginn der Mutterschutzfrist (freiwillig) bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Dauer von mindestens 14 Wochen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Viele Selbstständige – Ärztinnen in der überwiegenden Mehrheit – sind jedoch privatversichert.

Nach Art. 6 (1) des Grundgesetzes steht die Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. Demnach hat "jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft" (4). Dies muss auch für privatversicherte Freiberuflerinnen gelten, da sie sich sonst auf das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) berufen können.

Potsdam, 27. Oktober 2012